

The Equitable Life Assurance Society

Principles and Practices of Financial Management

Gültig ab 1. Januar 2020

Dieses Dokument wurde ins Deutsche übersetzt im Einklang mit der üblichen Praxis der Equitable, mit Besitzern deutscher Verträge in deutscher Sprache zu kommunizieren (d. h. Versicherungsnehmern, die Verträge nach deutschem Recht bei einer Vertriebsstelle in Deutschland gekauft haben). Die Equitable hat sich bemüht, sicherzustellen, dass der Inhalt der deutschen Übersetzung so gut wie möglich mit dem Inhalt des englischsprachigen Dokuments übereinstimmt. Es kann jedoch zu Bedeutungsunterschieden zwischen den beiden Versionen des Dokuments kommen. In diesem Fall ist die englische Sprachfassung des Dokuments die maßgebliche Fassung.

Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1.	Einführung.....	3
2.	Hintergrund.....	5
	Neustrukturierung 2020	5
	Satzung und Mitgliedschaft der Society.....	7
	Beteiligung an den Gewinnen und Verlusten der Society.....	7
	Arten der überschussbeteiligten Verträge im überschussbeteiligten Fonds der Society	8
	Das Konzept des Vermögensanteils.....	8
3.	Grundsätze	9
4.	Der Betrag, der im Rahmen eines überschussbeteiligten Vertrags nach britischem Vorbild zahlbar ist	12
	Grundsätze	12
	Praktiken	13
5.	Richtlinien für Überschüsse und Glättung.....	15
	Grundsätze	15
	Praktiken	15
6.	Anlagenpolitik.....	16
	Grundsätze	16
	Praktiken	16
7.	Geschäftsrisiken.....	19
	Grundsätze	19
	Praktiken	19
8.	Hinterlassenschaft	21
	Grundsätze	21
9.	Neugeschäft	21
	Grundsätze	21
	Praktiken	21
10.	Fairness zwischen den Versicherungsnehmern und dem Eigentümer der Society.....	21
	Grundsätze	21
	Praktiken	22
	Anhang A: Vertragsarten innerhalb des überschussbeteiligten Fonds.....	23
	Anhang B: Schlüsselbegriffe aus dem rechtlichen Scheme.....	24
	Anhang C: Glossar	27

1. Einführung

- 1.1. Dieses Dokument legt die Principles and Practices of Financial Management (die „PPFM“) fest, die bei der Verwaltung des überschussbeteiligten Fonds der Equitable Life Assurance Society („die Society“) angewandt wird. Die Grundsätze und Praktiken sind in den Abschnitten 3 bis 10 dieses Dokuments dargelegt, andere Abschnitte geben Kontext. Das Dokument wurde vom Vorstand der Society („Vorstand“) genehmigt.
- 1.2. Der überschussbeteiligte Fonds besteht ausschließlich aus Verträgen mit Leistungen nach Ermessen, die nach deutschem Recht verfasst sind.
- 1.3. Vor der Deregulierung des deutschen Versicherungsmarktes im Jahr 1994 mussten Leistungen nach Ermessen für alle nach deutschem Recht abgeschlossenen Verträge nach einem von der deutschen Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan gezahlt werden. Die von der Society in Deutschland in diesem Zeitraum verkauften Verträge wurden im Rahmen des „deutschen Geschäftsplans“ der Society verfasst. Verträge mit Leistungen nach Ermessen, die durch den deutschen Geschäftsplan abgedeckt sind, erhalten einen festgelegten Überschussanteil aus Anlage-, Verwaltungs- und Versicherungsgewinnen. Folglich werden die Leistungen nach Ermessen von dieser Art von Verträgen nicht durch diese PPFM abgedeckt.
- 1.4. Nach der Deregulierung des deutschen Versicherungsmarktes wurden Verträge mit Leistungen nach Ermessen entweder:
 - a) durch den deutschen Geschäftsplan abgedeckt oder
 - b) auf die gleiche Weise geführt wie die im Vereinigten Königreich abgeschlossenen Verträge der Society. Diese Verträge werden in dieser PPFM als Verträge mit Überschussbeteiligung „nach britischem Vorbild“ bezeichnet.
- 1.5. Diese PPFM deckt die Leistungen nach Ermessen von Verträgen mit Überschussbeteiligung „nach britischem Vorbild“ ab.
- 1.6. Anhang A legt die Produktnamen für überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild und die vom deutschen Geschäftsplan abgedeckten Verträge mit Leistungen nach Ermessen.
- 1.7. Die Ziele dieses Dokuments sind:
 - a) Die wichtigsten Merkmale der Führung der überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild der Society festzulegen, insbesondere im Hinblick auf die Ermessensausübung bei der Führung dieser Verträge; und
 - b) Bereitstellung von Informationen über die möglichen Risiken, Rechte und Chancen, die mit überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild der Society einhergehen.
- 1.8. Das Dokument unterscheidet sich zwischen „Grundsätzen“ und „Praktiken“. Grundsätze sind allgemeine Aussagen, die den allgemeinen Ansatz bei der Führung überschussbeteiligter Verträge nach britischem Vorbild der Society widerspiegeln und von denen erwartet wird, dass sie dauerhaft sind. Wenn die Society es für angemessen erachtet, einen der in diesem Dokument dargelegten Grundsätze zu

ändern, werden die Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild üblicherweise mindestens drei Monate vor der Umsetzung der Änderungen schriftlich benachrichtigt. Die Grundsätze in dieser PPFM können nur durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

- 1.9. Der Zweck der Praktiken ist, den aktuellen Ansatz der Society bei der Führung der überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild und auf Veränderungen des geschäftlichen und wirtschaftlichen Umfelds kurzfristig zu reagieren, abzubilden. Um den Veränderungen der Umstände der Society, des überschussbeteiligten Fonds oder des Geschäftsumfelds gebührend Rechnung zu tragen, können diese Praktiken geändert werden. Informationen über Änderungen der Praktiken werden dem Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild zeitgleich mit den vom Vorstand veröffentlichten Jahresabschlüssen mitgeteilt oder, wenn dies vom Vorstand für angemessen erachtet wird, in einem separaten Schreiben.
- 1.10. Die aktuelle Version der PPFM der Society finden Sie auf der Website der Society (www.equitable.co.uk). Ausfertigungen in Papierform können von Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild kostenlos von der Society über die Hotline unter der Nummer 01803 23 46 30 bezogen werden.
- 1.11. Keiner der Inhalte dieses Dokuments ist dazu bestimmt, Teil der Versicherungsbedingungen eines von der Society ausgestellten oder zukünftigen Vertrags zu werden oder diesen zu ändern. Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt dieses Dokuments und jeglichem Vertrag gelten die Versicherungsbedingungen des Vertrags.
- 1.12. Dieses Dokument soll sachkundigen Betrachtern dabei helfen, die Art und Weise zu verstehen, wie überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild der Society geführt werden und welche wesentlichen Risiken und Chancen mit überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild bei Equitable Life verbunden sind. Das Dokument ist keine umfassende Erklärung, weder für die Führung von überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild der Society, noch der Angelegenheiten, die diese Verträge beeinflussen könnten. Außerdem sollte kein Teil des Dokuments als Empfehlung oder Ratschlag an die Versicherungsnehmer oder ihre Berater in Bezug auf die Aufrechterhaltung eines überschussbeteiligten Vertrags nach britischem Vorbild verstanden werden. Dementsprechend sollte jede Person, die darüber nachdenkt, ob sie einen Vertrag mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild behalten oder aufrechterhalten möchte, sich unabhängig finanziell beraten lassen. Ein Glossar der in dieser PPFM verwendeten Begriffe wurde als Referenz in Anhang C aufgenommen.
- 1.13. Aussagen in diesem Dokument hinsichtlich der Risiken und Chancen, die mit der Aufrechterhaltung eines überschussbeteiligten Vertrags nach britischem Vorbild gegenüber der Society verbunden sind, sind naturgemäß zukunftsorientierte Aussagen, die einer Vielzahl von Unsicherheiten unterliegen. Leser dieses Dokuments sollten solche zukunftsorientierten Aussagen in diesem Zusammenhang verstehen.
- 1.14. Der Inhalt dieses Dokuments kann sich ändern bzw. geändert werden infolge einer Änderung der Umstände der Gesellschaft, seines überschussbeteiligten Fonds oder der Geschäftsumgebung. Das Dokument kann auch geändert werden, um Änderungen, die von der Society an der Führung überschussbeteiligter Verträge nach britischem Vorbild vorgenommen wurden, widerzuspiegeln. Die Society beabsichtigt, jede derartige Änderung bekannt zu geben, wie in den Absätzen 1.8 oben erläutert,

auch wenn unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit) Änderungen ohne eine vorherige Ankündigung vorgenommen werden können.

- 1.15. Lesern dieses Dokuments wird empfohlen, das gesamte Dokument zu lesen. Werden nur ausgewählte Abschnitte oder Absätze alleinstehend gelesen, kann dies zu einem irreführenden Eindruck von der Art und Weise führen, wie überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild der Society geführt werden und welche wesentlichen Risiken und Chancen mit dem Besitz eines überschussbeteiligten Vertrags nach britischem Vorbild bei der Society verbunden sind. Insbesondere sollten die in diesem Dokument dargelegten Grundsätze und ihre dazugehörigen Praktiken zusammen gelesen werden. Bestimmte in diesem Dokument enthaltene Sachverhalte werden von der Society und den Aufsichtsbehörden laufend analysiert und überprüft und können sich infolge des laufenden Prozesses ändern.
- 1.16. Der Vorstand der Society hat Vorkehrungen für eine jährliche Überprüfung getroffen, um zu bestätigen, dass der überschussbeteiligte Fonds in Übereinstimmung mit den in diesem Dokument dargelegten Grundsätzen und Praktiken geführt wurde. Der Vorstand erstellt außerdem einen Jahresbericht für Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild bezüglich der Verwaltung des überschussbeteiligten Fonds. Dies finden Sie auf der Webseite der Society.
- 1.17. Diese Fassung des Dokuments vom Januar 2020 ersetzt die Fassung vom April 2019.

2. Hintergrund

Neustrukturierung 2020

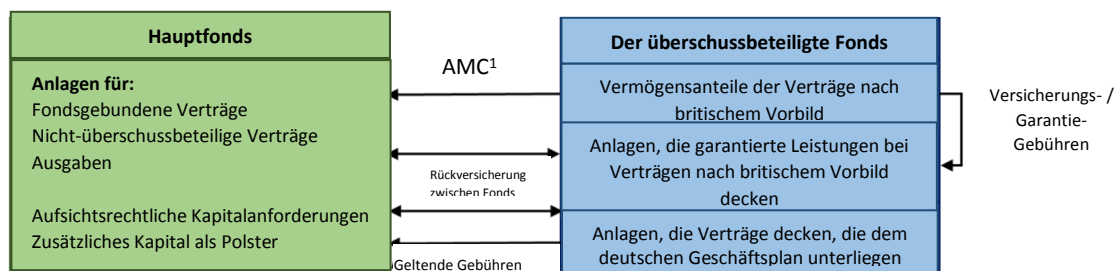
- 2.1. Am 1. Januar 2020 wurde eine umfangreiche Neustrukturierung durchgeführt. Der Hauptzweck der Neustrukturierung war es, die Ausschüttung des verfügbaren Kapitals der Society zu ermöglichen. Dies geschah in Übereinstimmung mit dem dargelegten Grundsatz der vorherigen PPFM, dass das Kapital *„gerecht und so bald wie möglich unter den Besitzern seiner überschussbeteiligten Verträge während der Laufzeit dieser Verträge“* ausgeschüttet werden sollte. Wesentliche Änderungen, die im Rahmen der Neustrukturierung umgesetzt wurden, waren:
 - Die Mehrzahl der überschussbeteiligten Verträge der Society wurde auf eine fondsgebundene Basis umgestellt.
 - Überschussbeteiligte Verträge, die nach deutschem Recht verfasst sind, wurden nicht in fondsgebundene Verträge umgewandelt. Verträge, die nach britischem Vorbild verfasst sind, wurden vor der Neustrukturierung 2020 durch die PPFM der Society abgedeckt und sind auch weiterhin durch diese PPFM abgedeckt. Es wurden Änderungen an der Art und Weise vorgenommen, wie Verträge nach britischem Vorbild geführt werden, um zu gewährleisten, dass sie in ähnlicher Weise von der Kapitalzuteilung profitieren können, wie überschussbeteiligte Verträge, die in fondsgebundene Verträge umgewandelt wurden, um eine faire Behandlung zu gewährleisten.
 - Alle Mitglieder der Society gaben ihre Mitgliedschaftsrechte auf und Utmost Life and Pensions Limited, „Utmost Life“, wurde zum einzigen Mitglied der Society.

- Der Großteil des Geschäfts der Society ging auf Utmost Life über. Alle nach deutschem oder irischem Recht verfassten Verträge verblieben bei der Society.
- Die Neustrukturierung ermöglichte, dass das gesamte verfügbare Kapital der Society an die sich unmittelbar vor der Neustrukturierung in Kraft befindlichen berechtigten Verträge verteilt werden konnte.
- Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild erhielten ihren Anteil durch Festlegung eines Betrags, der ihren fairen Anteil am überschussbeteiligten Fonds am 1. Januar 2020, ihren „Vermögensanteil“, darstellt. Das Konzept des Vermögensanteils und die Art und Weise, wie er berechnet wird, wird in den Absätzen 2.11 bis 2.17 und 4 erläutert, hierin wird ausgeführt, dass das Ausschüttungsniveau für überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild 100% des Vermögensanteils zum Ziel hat. Dadurch wurde die jedem Vertrag nach britischem Vorbild zugewiesene Kapital-Zuteilung festgelegt. Überschussbeteiligte Verträge deren Leistungen nach dem deutschen Geschäftsplan gezahlt werden, erhielten nie eine ausdrückliche Kapitalausschüttung.
- Vermögensanteile bilden die Grundlage für die Auszahlungen an überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild. Diese Vermögensanteile werden durch bestimmte Vermögenswerte gedeckt, die zu diesem Zweck gehalten werden. Gebühren werden von den Vermögensanteilen abgezogen. Diese beinhalten Gebühren für die Verwaltungskosten, mögliche Gebühren für Kosten von Investmentgarantien (derzeit Null) und, bei einigen Verträgen, Belastungen für Versicherungsleistungen, wie in deren Vertragsbedingungen dargelegt. Abschnitt 4 enthält nähere Einzelheiten über die Verwendung von Vermögensanteilen und die damit verbundenen Gebühren.
- Alle Anlagen des überschussbeteiligten Fonds decken die Verbindlichkeiten von Verträgen mit Leistungen nach Ermessen. Dies umfasst unter anderem vom deutschen Geschäftsplan abgedeckte Verträge, garantierte Leistungen der überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild und Vermögensanteile für überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild.
- Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Society befinden sich im Hauptfonds, der durch die Neustrukturierung gebildet wurde.
- Die nicht-überschussbeteiligten und fondsgebundenen Verträge der Society sind im Hauptfonds enthalten, der die Kosten für die Verwaltung der Society trägt. Der Hauptfonds trägt auch Risiken hinsichtlich der Verträge mit Leistungen nach Ermessen, die durch den deutschen Geschäftsplan abgedeckt sind, und die Risiken im Zusammenhang mit den garantierten Leistungen der überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild über die „Rückversicherung zwischen Fonds“.
- Das Kapital zur Deckung der mit dem gesamten Geschäft der Society verbundenen Risiken wird im Hauptfonds gehalten. Abschnitt 7 dieser PPFM enthält Einzelheiten zu den Unternehmensrisiken der Society und inwieweit sie vom Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild getragen werden.

- Die Fondsstruktur in der Society wurde durch die rechtliche Regelung (das Scheme) geschaffen, mit der alle Verträge, mit Ausnahme derjenigen, die nach deutschem oder irischem Recht abgeschlossen wurden, an Utmost Life übertragen wurden. Diese rechtliche Regelung legt fest, wie die Vermögensanteile der Verträge nach britischem Vorbild bestimmt werden. Die wichtigsten Begriffe dieses rechtlichen Schemes, das überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild betrifft, wurden in Anhang B aufgenommen.

2.2. Einzelheiten zu der Rückversicherung zwischen Fonds, die durch das Scheme geschaffen wurde, mit dem Verträge von der Society auf Utmost übertragen wurden, finden Sie in Abschnitt 7 dieser PPFM.

2.3. Die Fondsstruktur und die Wechselbeziehung zwischen den Fonds werden im Folgenden dargestellt:



¹ Die „AMC“ ist die Jahresgebühr für Ausgaben.

Satzung und Mitgliedschaft der Society

2.4. Die Society ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und hat dementsprechend keine Aktionäre. Seit der Neustrukturierung 2020 ist das einzige Mitglied der Society die Utmost Life.

2.5. Die Rechte von Utmost Life als alleiniges Mitglied gleichen den Rechten, die Aktionäre an Aktiengesellschaften haben. Der Begriff „Eigentümer“ bezeichnet in diesem Dokument das Interesse von Utmost Life an der Society. Dem Konfliktpotenzial zwischen Utmost Life als Eigentümer und Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild wird in Abschnitt 10 ausdrücklich Rechnung getragen.

Beteiligung an den Gewinnen und Verlusten der Society

2.6. Infolge der Neustrukturierung 2020 nehmen Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild nur an den Gewinnen und Verlusten des überschussbeteiligten Fonds teil und der Wert dieser Gewinne und Verluste spiegelt sich in ihren Vermögensanteilen wider. Sonstige Gewinne oder Verluste der Society entstehen im Hauptfonds und gehören als solche dem Eigentümer der Society, Utmost Life. Diese sonstigen Gewinne und Verluste beinhalten jene der vom deutschen Geschäftsplan abgedeckten überschussbeteiligten Verträge und der garantierten Leistungen der überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild. Diese werden vom Hauptfonds über die Rückversicherung zwischen Fonds getragen, die geschaffen wurde, um überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild vor bestimmten Risiken zu schützen und die Verteilung ihres Kapitalanteils und ihrer Gewinne zu ermöglichen. Überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild tragen durch die Möglichkeit zukünftiger Kosten hinsichtlich der Investmentgarantien dieser Verträge einen Teil dieses Risikos.

- 2.7. Nach der Neustrukturierung 2020 verfügt der überschussbeteiligte Fonds über keinen einbehaltenen Überschuss und keine Hinterlassenschaft. Es ist nicht beabsichtigt, einen Überschuss im überschussbeteiligten Fonds anzusammeln. Anfallende Gewinne oder Verluste werden entweder den Vermögensanteilen der überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild zugeordnet oder durch die Rückversicherung zwischen Fonds entnommen.

Arten der überschussbeteiligten Verträge im überschussbeteiligten Fonds der Society

- 2.8. Die Society betreibt seit dem Jahr 2000 kein Neugeschäft mehr. Dies bedeutet, dass neue Verträge in der Regel nur dann abgeschlossen werden, wenn die Society im Rahmen bestehender Verträge eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung dazu hat. Seit der Neustrukturierung 2020 würden neue Verträge nicht mehr im überschussbeteiligten Fonds der Society ausgestellt, sondern dem Hauptfonds zugeordnet, es sei denn, es besteht eine aufsichtsrechtliche oder vertragliche Verpflichtung, einen überschussbeteiligten Vertrag auszustellen.
- 2.9. Wie in Abschnitt 1 erwähnt, werden die Leistungen nach Ermessen einiger überschussbeteiligter Verträge im Einklang mit dem deutschen Geschäftsplan gezahlt. Diese Verträge werden nicht von dieser PPFM abgedeckt.
- 2.10. Alle überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild der Society sind Verträge mit wiederkehrenden Einzelbeiträgen (RSP-Verträge), die nach deutschem Recht durch die ehemalige deutsche Niederlassung der Society ausgestellt wurden. Sie sind alle in Euro denominated. Gemäß diesen Verträgen sichert jeder Beitrag nach Abzug von Gebühren eine garantierte Leistung zu. Die Summe dieser garantierten Leistungen plus aller garantierter Überschüsse bildet den „garantierten Fonds“, dieser ist der Mindestbetrag, der bei Eintritt bestimmter Ereignisse wie Ablauf oder Tod zu zahlen ist.
- Einige überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild verfügen ebenfalls über einen garantierten Rentensatz, der bei Austritt in Übereinstimmung mit den Versicherungsbestimmungen des Vertrags angewandt wird.
 - Einige überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild verfügen ebenfalls über zusätzliche garantierte Leistungen, die in bestimmten Fällen gezahlt werden, beispielsweise bei Tod des Versicherungsnehmers. In den Versicherungsbedingungen dieser Verträge sind die Gebühren festgelegt, die für diese garantierte Leistung angewendet werden.

Das Konzept des Vermögensanteils

- 2.11. Das Konzept des Vermögensanteils ersetzt die Konzepte des Vertragswerts und des Kapital-Zuteilungsbetrags, die in der Führung dieser Verträge vor der Neustrukturierung 2020 verwendet wurden.
- 2.12. Vor der Neustrukturierung 2020 bezog sich die Society auf einen „Vertragswert“ bei der Bestimmung von Beträgen, die an überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild zahlbar sind. Änderungen am Vertragswert wurden vor allem von der Aussicht der Society auf langfristige Renditen beeinflusst, und die Society war darum bestrebt, die Auswirkungen der Faktoren, die bei der Bestimmung von Änderungen des Vertragswerts berücksichtigt wurden, zu glätten.

- 2.13. Darüber hinaus wurde ein Kapital-Zuteilungsbetrag für die Verteilung des Kapitals verwendet, wenn Verträge beendet wurden. Ziel war es, den Kapital-Zuteilungsbetrag niedrig genug anzusetzen, dass dadurch eine akzeptabel geringe Wahrscheinlichkeit für die Verringerung der Auszahlungen bei zukünftigen negativen Szenarien besteht, und hoch genug, dass eine sich im Laufe der Zeit bildende übermäßige Kapitalansammlung vermieden wird.
- 2.14. Die Neustrukturierung 2020 bedeutete, dass ein Teil des verfügbaren Kapitals als Teil der neuen Vermögensanteile jedem überschussbeteiligten Vertrag nach britischem Vorbild zugewiesen werden konnte. Dem vorhandenen Vertragswert von jedem überschussbeteiligten Vertrag nach britischem Vorbild wurde eine Anhebung hinzugefügt, um die neuen Vermögensanteile festzusetzen. Der Anteil des bei der Umsetzung der Neustrukturierung zugewiesenen Kapitals war höher als der Kapital-Zuteilungsbetrag, der unmittelbar vor der Umsetzung zu den Vertragswerten hinzugefügt wurde. Dies spiegelt die Bedingungen der mit Utmost Life getroffenen Vereinbarung wider.
- 2.15. Für jeden überschussbeteiligten Vertrag nach britischem Vorbild wurde der Anfangswert für die Vermögensanteile am 1. Januar 2020 als Vertragswert zu diesem Datum festgelegt, zuzüglich der primären Anhebung, die auf die überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild angewendet worden wäre, wenn sie in das Scheme of Arrangement, welches die meisten überschussbeteiligten Verträge in fondsgebundene Verträge umwandelt, aufgenommen worden wären.
- 2.16. Der Ansatz zur Festlegung der Vermögensanteile und seine Verwendung sind in Abschnitt 4 dargelegt. Die Vermögensanteile werden entsprechend den tatsächlichen Anlagerenditen erhöht oder verringert, die aus den zur Deckung der Vermögensanteile dienenden Anlagen erzielt werden, welche volatil sein können.
- 2.17. Wenn Versicherungsnehmer ihre Leistungen entnehmen, erzielen diese Auszahlungen den Vermögensanteil. Jeder Betrag, der den garantierten Fonds übersteigt, wird nicht garantiert.

3. Grundsätze

- 3.1. Überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild der Society werden gemäß den folgenden Grundsätzen geführt:
- 3.2. Der Betrag, der im Rahmen eines überschussbeteiligten Vertrags nach britischem Vorbild zahlbar ist
- 3.2.1 Die Society ist bestrebt, einen fairen Anteil der überschussbeteiligten Anlagen nach britischem Vorbild an die überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild auszuzahlen, wenn diese austreten.
- 3.2.2 Vermögensanteile werden für alle überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild aufrechterhalten und dienen als Ausgangspunkt für die Bestimmung des Betrags, der im Rahmen eines überschussbeteiligten Vertrags nach britischem Vorbild zahlbar ist:

- Bei Austritt wird dem garantierten Fonds ein Schlussüberschuss hinzugefügt, um den gezahlten Betrag zu berechnen. Die Society beabsichtigt, 100 % des Vermögensanteils an Verträge auszuzahlen, wenn diese ausscheiden.
- Wenn der garantierte Fonds in einem Vertrag den auf Grundlage des Vermögensanteils zu zahlenden Betrag übersteigt, wird der garantierte Fonds in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Vertrags bei Austritt ausgezahlt. Für die Kosten dieser zusätzlichen Leistungen kann eine Garantiegebühr auf den Vermögensanteil erhoben werden.
- Wenn der Vertrag sonstige garantierte Mindestleistungen enthält, die den auf Grundlage des Vermögensanteils zu zahlenden Betrag übersteigen, wie etwa eine Mindestleistung bei Tod, werden diese im Einklang mit den Bedingungen des Vertrags bei Austritt ausgezahlt. Für diese zusätzlichen Leistungen wird entsprechend den Vertragsbedingungen eine Gebühr auf den Vermögensanteil erhoben.
- Hat der Vertrag einen garantierten Rentensatz, findet dieser Satz, wie im Vertrag festgelegt, auf den Betrag Anwendung, der für einen gleichwertigen Vertrag ohne garantierten Rentensatz gezahlt worden wäre. Die Gebühr für die Kosten dieser Leistung werden nicht auf den Vermögensanteil angerechnet.

3.2.3 Vermögensanteile werden auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Neustrukturierung 2020 festgelegten Wertes bestimmt:

- tatsächliche Renditen aus den Anlagen, die Vermögensanteile decken, abzüglich der Transaktionskosten und der anfallenden Steuern;
- tatsächliche Beiträge abzüglich aller anfallenden Gebühren;
- tatsächliche Entnahmen;
- prozentuale Jahresgebühren; und
- Berücksichtigung zur Glättung (falls zutreffend).

3.2.4 In Übereinstimmung mit den Bedingungen der Neustrukturierung 2020 kann die jährliche Verwaltungsgebühr für den Vermögensanteil für die Kosten nur dann 0,75 % übersteigen, wenn eine entsprechende Erhöhung der für fondsgebundene Verträge der Society geltenden Gebühren vorgenommen wurde, und darf 1 % nicht übersteigen.

3.2.5 Wenn ein Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild seinen Vertrag vor Ablauf kündigt bzw. rücktkauf, gelten die vertraglichen Verpflichtungen für Auszahlungen im Rahmen des Vertrags grundsätzlich nicht. Es ist beabsichtigt, dass der Betrag, der an den rücktkaufenden Versicherungsnehmer ausgezahlt wird, fair ist, die verbleibenden Versicherungsnehmer jedoch weder benachteiligt noch begünstigt. Insbesondere sollten die an die rücktkaufenden Versicherungsnehmer ausgezahlten Beträge nicht auf ein Niveau festgelegt werden, von dem zu erwarten ist, dass es die Auszahlungsperspektive der verbleibenden Versicherungsnehmer verringert oder erhöht.

3.2.6 Weder vom Vermögensanteil noch vom überschussbeteiligten Fonds werden Beträge für Entschädigungen oder Schadensersatz abgezogen, welche an

Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung zu zahlen sind, da es sich um Verbindlichkeiten des Hauptfonds handelt.

3.3. Überschussrichtlinie und Glättung

- 3.3.1 Die Society ist bestrebt, Beträge für Überschüsse und Auszahlungen für überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild festzulegen, um die Anlagen, die Vermögensanteile von überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild decken, fair zwischen den verschiedenen Versicherungsgruppen und Versicherungsgenerationen von überschussbeteiligten Versicherungen nach britischem Vorbild über die Lebensspanne der überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild zu verteilen.
- 3.3.2 Für die absehbare Zukunft werden alle künftigen Überschusszuteilungen aus dem überschussbeteiligten Fonds in nicht-garantierter Weise unter Verwendung des Schlussüberschuss getätigt, mit dem Ziel, 100 % des Vermögensanteils zu zahlen. Es ist nicht zu erwarten, dass kurz- bis mittelfristig eine weitere garantierte Überschusszuweisung gewährt wird. Hierdurch werden die Verbindlichkeiten und Kapitalanforderungen des Hauptfonds für etwaige Garantien minimiert, wodurch gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit einer Gebühr für die erforderlichen Garantien minimiert wird.
- 3.3.3 Die Society wird eine begrenzte Glättung auf die Überschüsse anwenden, die für ihre überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild festgelegt werden. Schlussüberschüsse werden so bemessen, dass die Auszahlungen an Versicherungsnehmer dem Vermögensanteil entsprechen.

3.4. Anlagenpolitik

- 3.4.1 Die Anlagen des überschussbeteiligten Fonds werden sorgfältig von der Society verwaltet. Ziel ist es, den Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild echte Renditen zu bieten und gleichzeitig die Kosten für Garantien und Kapitalanforderungen für Verträge im Rahmen des überschussbeteiligten Fonds innerhalb akzeptabler Grenzen zu halten.

3.5. Geschäftsrisiken

- 3.5.1 Der Großteil der Geschäftsrisiken der Society liegt beim Hauptfonds und nicht beim überschussbeteiligten Fonds. Der Hauptfonds trägt über die Rückversicherung zwischen Fonds die Risiken der im deutschen Geschäftsplan erfassten überschussbeteiligten Verträge und den größten Teil der Risiken der garantierten Leistungen aus den überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild. Er trägt die Risiken, die mit den Ausgaben und mit den dem Hauptfonds zugeordneten Verträgen verbunden sind. Die überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild sind nur insoweit direkten Geschäftsrisiken ausgesetzt, insofern sich Gebühren für Vermögensanteile ändern können.
- 3.5.2 Der überschussbeteiligte Fonds ist indirekt den Geschäftsrisiken ausgesetzt, denen die Society ausgesetzt ist. Nur im unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz der Society hätte dies Auswirkungen auf die überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild.

3.6. Hinterlassenschaften

3.6.1 Der überschussbeteiligte Fonds enthält keine Hinterlassenschaften. Jeder entstehende Überschuss bzw. jeder Fehlbetrag wird den Verträgen entweder über ihre Vermögensanteile oder dem Hauptfonds über die Rückversicherung zwischen Fonds zugeordnet.

3.6.2 Kapitalanforderungen werden vom Hauptfonds abgesichert. Für die Verwendung dieses Kapitals oder für Anlagen, die über die Rückversicherung zwischen Fonds bereitgestellt werden, fallen keine Kosten an. Dies wurde im Rahmen der Bedingungen der Neustrukturierung 2020 vereinbart.

3.7. Neugeschäft

3.7.1 Der überschussbeteiligte Fonds zeichnet kein Neugeschäft, es sei denn, ein bestehender Vertrag macht es erforderlich, dass Neugeschäft mit Überschussbeteiligung gezeichnet wird, z. B. als Ergänzung eines bestehenden Vertrags oder für den fairen Umgang mit Kunden.

3.8. Fairness zwischen den Versicherungsnehmern und dem Eigentümer der Society

3.8.1 Im Sinne des fairen Umgangs mit ihren Kunden ist die Society darum bestrebt, Interessenkonflikte, die zwischen den Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung und ihrem Eigentümer auftreten könnten, zu vermeiden.

3.8.2 Die Society verwaltet die Anlagen, die Vermögensanteile der überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild absichern, einschließlich aller potenziellen zukünftigen Gebühren für Garantien, im Interesse der Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild.

4. Der Betrag, der im Rahmen eines überschussbeteiligten Vertrags nach britischem Vorbild zahlbar ist

Grundsätze

4.1. Die Society ist bestrebt, einen fairen Anteil der überschussbeteiligten Anlagen nach britischem Vorbild an die überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild auszuzahlen, sobald diese austreten.

4.2. Vermögensanteile werden für alle überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild aufrechterhalten und dienen als Ausgangspunkt für die Bestimmung des Betrags, der im Rahmen eines überschussbeteiligten Vertrags nach britischem Vorbild zahlbar ist.

- Bei Austritt wird dem garantierten Fonds ein Schlussüberschuss hinzugefügt, um den gezahlten Betrag zu berechnen. Die Society beabsichtigt, 100 % des Vermögensanteils an Verträge auszuzahlen, wenn diese ausscheiden.
- Wenn der garantierte Fonds in einem Vertrag den auf Grundlage des Vermögensanteils zu zahlenden Betrag übersteigt, wird der garantierte Fonds entsprechend der Bedingungen des Vertrags bei Austritt ausgezahlt. Für die

Kosten dieser zusätzlichen Leistungen kann eine Gebühr auf den Vermögensanteil erhoben werden.

- Wenn der Vertrag sonstige garantierte Mindestleistungen enthält, die den auf Grundlage des Vermögensanteils zu zahlenden Betrag übersteigen, wie etwa eine Mindestleistung bei Tod, werden diese entsprechend der Bedingungen des Vertrags bei Austritt ausgezahlt. Für diese zusätzlichen Leistungen wird, entsprechend den Vertragsbedingungen, eine Gebühr auf den Vermögensanteil erhoben.
- Hat der Vertrag einen garantierten Rentensatz, findet dieser Satz, wie im Vertrag festgelegt, Anwendung, in einer Höhe, die für den Betrag, der an einen gleichwertigen Vertrag ohne garantierten Rentensatz gezahlt worden wäre. Für die Kosten dieser Leistung wird dem Vermögensanteil keine Gebühr berechnet.

4.3. Vermögensanteile werden auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Neustrukturierung 2020 festgelegten Wertes bestimmt:

- tatsächliche Renditen aus den Anlagen, die Vermögensanteile decken, abzüglich der Transaktionskosten und der anfallenden Steuern;
- tatsächliche Beiträge abzüglich aller anfallenden Gebühren;
- tatsächliche Entnahmen;
- prozentuale Jahresgebühren; und
- Berücksichtigung zur Glättung (falls zutreffend).

4.4. Gemäß der Bedingungen der Neustrukturierung 2020 kann die jährliche Verwaltungsgebühr für den Vermögensanteil für die Kosten nur dann 0,75 % übersteigen, wenn eine entsprechende Erhöhung der für das fondsgebundene Verträge der Society geltenden Gebühren vorgenommen wurde, und darf 1 % nicht übersteigen.

4.5. Wenn ein Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild seinen Vertrag vor Ablauf kündigt bzw. rücktkauf, gelten die vertraglichen Verpflichtungen für Auszahlungen im Rahmen des Vertrags grundsätzlich nicht. Beabsichtigt ist, dass der Betrag, der an den rücktkaufenden Versicherungsnehmer ausgezahlt wird, fair ist, die verbleibenden Versicherungsnehmer jedoch weder benachteiligt noch begünstigt. Insbesondere sollten die an die rücktkaufenden Versicherungsnehmer ausgezahlten Beträge nicht auf ein Niveau festgelegt werden, von dem zu erwarten ist, dass es die Auszahlungsperspektive der verbleibenden Versicherungsnehmer verringert oder erhöht.

4.6. Weder vom Vermögensanteil noch vom überschussbeteiligten Fonds werden Beträge für Entschädigungen oder Schadensersatz abgezogen, welche an Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung zu zahlen sind.

Praktiken

4.7. Vermögensanteile werden regelmäßig aktualisiert, um sicherzustellen, dass die an überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild gezahlten Beträge den Wert

der den Vermögensanteilen zugrunde liegende Anlagen widerspiegeln, wenn die Versicherungsnehmer ihre Leistungen in Anspruch nehmen.

- 4.8. Die Anlagerenditen, die auf Vermögensanteile angewendet werden, sind die tatsächlichen Renditen, welche die Anlagen, die Vermögensanteile decken, erbracht haben. Diese Renditen sind nach Berücksichtigung von Transaktionskosten. Derzeit wird nicht davon ausgegangen, dass der überschussbeteiligte Fonds besteuert wird.
- 4.9. Die tatsächlich gezahlten Beiträge werden dem Vermögensanteil des relevanten überschussbeteiligten Vertrags nach britischem Vorbild abzüglich jeglicher Gebühren, die in den Vertragsbedingungen dargelegt sind, einschließlich jeglicher Gebühren für Garantien, die in Übereinstimmung mit dieser PPFM erhoben werden, hinzugefügt.
- 4.10. Tatsächliche Entnahmen werden vom Vermögensanteil des jeweiligen überschussbeteiligten Vertrags nach britischem Vorbild abgezogen.
- 4.11. Die vom Vermögensanteil abgezogene Jahresgebühr für Ausgaben beträgt 0,75 %. Reduzierungen können vorkommen, jedoch werden Erhöhungen durch die Bedingungen der Neustrukturierung 2020 eingeschränkt. Die tatsächlichen Ausgaben für das Geschäft werden vom Hauptfonds getragen.
- 4.12. Gemäß der Bedingungen der Neustrukturierung 2020 wird keine Gebühr für garantierte Rentensätze in Verträgen erhoben.
- 4.13. Derzeit entfällt die Gebühr für die Kosten der zusätzlichen Zahlungen, wenn der garantierte Fonds die Leistungen aus dem Vermögensanteil übersteigt. Für Vermögensanteile oder Beiträge im Zusammenhang mit dieser Garantie kann in Zukunft eine Gebühr erhoben werden, die 0,5 % p.a. nicht übersteigen darf. Bei der Festsetzung einer Gebühr werden die zu erwartenden und die tatsächlichen Kosten für die Investmentgarantien, die bei der Neustrukturierung 2020 zur Deckung dieser Garantien zugewiesenen Anlagen, und der Wert der entstandenen Kosten, berücksichtigt. Wenn eine Gebühr erhoben wird, wird diese mindestens einmal jährlich überprüft.
- 4.14. Gebühren werden für zusätzliche Versicherungsleistungen, die sich auf einige überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild beziehen, wie in den Bedingungen dieser Verträge festgelegt, erhoben. Diese Leistungen werden ausgezahlt, wenn der Versicherungsnehmer stirbt oder an bestimmten Erkrankungen leidet. Übersteigen die Versicherungsleistungen den Vermögensanteil eines Vertrags, wird eine Gebühr auf den Vermögensanteil gemäß den Versicherungsbedingungen erhoben. Eine solche Gebühr basiert auf den zusätzlichen Leistungen, die sie erhalten würden, und der Wahrscheinlichkeit, dass diese gezahlt würden.
- 4.15. Unter Umständen betragen Auszahlungen nicht exakt 100 % des Vermögensanteils, z. B. aufgrund von Glättung. Solche Gewinne oder Verluste, die sich aus Auszahlungen ergeben, die nicht 100 % des Vermögensanteils betragen, werden bei der nächsten Neuberechnung auf alle verbleibenden Vermögensanteile verteilt. Nicht enthalten sind Beträge, die auf das Vorliegen von Garantien oder Versicherungsleistungen zurückzuführen sind.

- 4.16. Die Society beabsichtigt, 100 % des Vermögensanteils bei Ablauf oder Rückkauf eines überschussbeteiligten Vertrags nach britischem Vorbild zu zahlen, und der Schlussüberschuss, wird so festgelegt, dass bei jeder Überprüfung diese Höhe erzielt wird. Die tatsächliche Auszahlung bei Ablauf oder Rückkauf, ohne Berücksichtigung des Wertes von Garantien oder Versicherungsleistungen, sollte zwischen 90 % und 110 % des Vermögensanteils liegen.

5. Richtlinien für Überschüsse und Glättung

Grundsätze

- 5.1. Die Society ist bestrebt, Beträge für Überschüsse und Auszahlungen für überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild festzulegen, um die Anlagen, die Vermögensanteile von überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild decken, fair zwischen den verschiedenen Versicherungsgruppen und Versicherungsgenerationen von Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild über die Lebensspanne überschussbeteiligter Verträge nach britischem Vorbild zu verteilen.
- 5.2. Für die absehbare Zukunft werden alle künftigen Überschusszuteilungen aus dem überschussbeteiligten Fonds in nicht-garantierter Weise unter Verwendung des Schlussüberschuss getätigt, mit dem Ziel, 100 % des Vermögensanteils zu zahlen. Es ist nicht zu erwarten, dass kurz- bis mittelfristig eine weitere garantierte Überschusszuweisung gewährt wird. Hierdurch werden die Verbindlichkeiten und Kapitalanforderungen des Hauptfonds für etwaige Garantien minimiert, wodurch gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit einer Gebühr für die erforderlichen Garantien minimiert wird.
- 5.3. Die Society wird eine begrenzte Glättung auf die Überschüsse anwenden, die für ihre Verträge mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild festgelegt werden. Schlussüberschüsse werden so bemessen, dass die Auszahlungen der Versicherungsnehmer den Vermögensanteilen entsprechen.

Praktiken

- 5.4. Eine Erhöhung des Vermögensanteils stellt keine Erhöhung der garantierten Leistung dar, und Vermögensanteile können zu einem späteren Zeitpunkt reduziert werden, um die tatsächliche Erfahrung widerzuspiegeln.
- 5.5. Seit der Neustrukturierung 2020 kam es nur in eingeschränktem Maße zu Glättungen der Leistungen. Die Society kann nach eigenem Ermessen wählen, ob sie die Leistungen glätten möchte, um die Interessen der Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild zu schützen, sofern bestimmte Umstände vorliegen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der Wert der Vermögenswerte stark ansteigt oder sinkt und dies voraussichtlich vorübergehender Natur ist. Jeder Gewinn oder Verlust aufgrund der Glättung wird bei der nächsten Berechnung der Vermögensanteile zwischen den verbleibenden Vermögensanteilen der überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild aufgeteilt.
- 5.6. Wenn die Glättung angewendet wird, können die Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild, die ihren Vertrag kündigen, nach einer Reduzierung der Vermögensanteile einer finanziellen Anpassung unterliegen. Dies würde angewandt, um sicherzustellen, dass der Vertrag die vollen Kosten der

Reduzierung der Anlagewerte trägt, und sich kein Nachteil für die verbleibenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung ergibt.

6. Anlagenpolitik

Grundsätze

6.1. Die Anlagen des überschussbeteiligten Fonds werden sorgfältig von der Society geführt. Ziel ist es, den Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild echte Renditen zu bieten und gleichzeitig die Kosten für Garantien und Kapitalanforderungen für Verträge im Rahmen des überschussbeteiligten Fonds innerhalb akzeptabler Grenzen zu halten.

Praktiken

Anlagenaufteilung und Auswahl der Anlagenbestände

6.2. Zur Absicherung der verschiedenen Verbindlichkeiten im überschussbeteiligten Fonds werden separat bestimmbare Anlagen gehalten und unterschiedliche Vermögensanlagen verwendet. Es gibt drei Pools von Anlagen, die die jeweils folgenden Verbindlichkeiten decken:

- Vermögensanteile von überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild;
- Garantierte Leistungen für überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild; und
- Überschussbeteiligte Verträge, die durch den deutschen Geschäftsplan gedeckt sind.

Anlagen, die Vermögensanteile von überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild decken

6.3. Die gleiche Anlagenaufteilung gilt für Anlagen, die Vermögensanteile aller Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild decken. Die Society behält sich das Recht vor, für verschiedene Gruppen von Versicherungsnehmern unterschiedliche Anlagemixe zu wählen, sofern dies gegenüber den verschiedenen Gruppen fair ist und für das Führen des überschussbeteiligten Fonds als Ganzes von Vorteil wäre. Eine solche Änderung würde die Genehmigung des Vorstands erfordern.

6.4. Die Investition in Anlagen, die Vermögensanteile von überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild in rendite-orientierten Anlagen decken, wird anhand der erwarteten Auswirkungen auf die gesamten Verbindlichkeiten und die Kapitalanforderungen von überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild bewertet, mit dem Ziel, zukünftige Gebühren für Garantien zu vermeiden. Investition in rendite-orientierte Anlagen wie Aktien und Immobilien mit dem Potenzial für höhere Renditen sind seit der Neustrukturierung 2020 möglich und werden voraussichtlich 40 % bis 80 % der Anlagen, die Vermögensanteile von überschussbeteiligten Verträgen decken, ausmachen.

- 6.5. Bei einem wesentlichen Anstieg der zu erwartenden Kosten für die Zahlung des garantierten Fonds von überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild würde die Society wieder vorsichtiger Anlagen tätigen.

Sonstige Anlagen im überschussbeteiligten Fonds

- 6.6. Anlagen, die im überschussbeteiligten Fonds in Bezug auf andere Verbindlichkeiten als Vermögensanteile von überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild gehalten werden, werden eng mit den spezifischen Verbindlichkeiten, die sie absichern, abgestimmt. Gewinne und Verluste aus diesen Verbindlichkeiten werden vom Hauptfonds über die Rückversicherung zwischen Fonds getragen.
- 6.7. Es ist nicht erwartet, dass Anlagen, die normalerweise nicht gehandelt werden, zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt im überschussbeteiligten Fonds gehalten werden.

Anlagestrategie und Führung

- 6.8. Der Vorstand ist verantwortlich für die Festlegung der Anlagestrategie des überschussbeteiligten Fonds und lässt sich dabei vom With-Profits Committee, dem Chief Actuary und dem With-Profits Actuary beraten. Die Anlagestrategie wird wenigstens einmal jährlich überprüft.
- 6.9. Die Anlagestrategie von Anlagen, die Vermögensanteile von Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild absichern, besteht darin, eine wirkliche Rendite zu bieten, die den folgenden Faktoren unterliegt:
- die Strategie sollte nicht dazu führen, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Notwendigkeit von Gebühren besteht;
 - Investitionen sollten in einem diversifizierten Anlageportfolio erfolgen, um das Konzentrationsrisiko einer bestimmten Anlageklasse, eines bestimmten Markts, eines bestimmten Unternehmens oder einer bestimmten Gegenpartei zu reduzieren;
 - die erwartete Volatilität der Renditen von Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild, die Kreditqualität und die erwartete Liquidität von Anlagen sollten alle berücksichtigt werden;
 - genügend liquide Mittel sollten zur Verfügung stehen, um Verbindlichkeiten bei Fälligkeit begleichen zu können;
 - auch Aussagen, die gegenüber Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild gemacht werden, sollten berücksichtigt werden.
- 6.10. Die Anlagestrategie für andere Anlagen des überschussbeteiligten Fonds ist es, den damit verbundenen Verbindlichkeiten möglichst genau zu entsprechen.

Investment-Manager

- 6.11. Die Society nimmt für ihr Investment-Management die Dienste von spezialisierten Investment-Management-Unternehmen in Anspruch. Die Society überprüft regelmäßig die Erbringung der Investment-Dienstleistungen.

- 6.12. Die Investment-Manager sind verpflichtet, regelmäßig über die Wertentwicklung der Investitionen zu berichten, über angemessene Kontrollen zu verfügen, um die Einhaltung der verschiedenen von der Society festgelegten Ziele zu gewährleisten, und bei Verstößen gegen diese Anforderungen zu berichten.
- 6.13. Es wird von den Investment-Managern erwartet, dass sie bei Bedarf belegen, dass Prozesse eingerichtet sind, die sicherstellen, dass die Portfolios risikogerecht verwaltet werden.

Anlageklassen

- 6.14. Dieser Abschnitt enthält nähere Informationen zu den verschiedenen Arten von Anlagen, die im überschussbeteiligten Fonds gehalten werden können. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Anlagen, die Vermögensanteile von überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild decken, über gepoolte Anlageinstrumente investiert werden, die vom Investment-Manager bereitgestellt werden. In Anbetracht der Größe des Fonds ist dies ein effizienter Weg, um ein diversifiziertes Portfolio mit einer Vielzahl von Anlageklassen zu bedienen.
- 6.15. Staatsanleihen stellen den sichersten zukünftigen Kapitalfluss für den überschussbeteiligten Fonds dar. Daher sind Staatsanleihen eine naheliegende Investition für den überschussbeteiligten Fonds.
- 6.16. Unternehmensanleihen haben viele der Eigenschaften von Staatsanleihen und bieten verhältnismäßig vorhersehbare Kapitalflüsse und relativ hohe Renditen. Unternehmensanleihen haben auch im Vergleich zu Staatsanleihen das Potenzial einer leichten Outperformance und ermöglichen es dem überschussbeteiligten Fonds, Versicherungsnehmern etwas höhere Renditen weiterzugeben. Dieses höhere Potential birgt jedoch das Risiko, dass die Renditen niedriger ausfallen könnten als erwartet, wenn ein Anleiheemittent ausfällt oder seine Bonität herabgestuft wird.
- 6.17. „Barmittel“ sind Einlagen und kurzfristige Staatsanleihen. Die Society verwendet Barmittel im Allgemeinen, um Zahlungen an den Hauptfonds zu finanzieren und ausreichende Liquidität zur Deckung des erwarteten Leistungsvolumens bereitzustellen. In Zeiten höherer Volatilität können Barmittel an den Märkten gehalten werden.
- 6.18. Aktienanlagen können vom überschussbeteiligten Fonds gehalten werden. Die Aussicht auf eine langfristige Outperformance aus dieser Anlageklasse kann attraktiv sein. In Aktien getätigte Investitionen spiegeln jedoch die damit verbundenen Anlagerisiken wider und werden nur dann durchgeführt, wenn nicht damit zu rechnen ist, dass Gebühren für Garantien erforderlich sein werden.
- 6.19. Immobilienanlagen können vom überschussbeteiligten Fonds gehalten werden. Immobilienanlagen wie Aktienanlagen bieten ein Renditen-Potenzial, das Staatsanleihen übersteigt. Direktinvestitionen in Immobilien sind im Allgemeinen nicht ohne weiteres realisierbar, aus diesem Grund wird der überschussbeteiligte Fonds voraussichtlich keine Direktanlagen in Immobilien halten. Zudem bergen Immobilienanlagen zusätzliche Risiken und werden nur dann gehalten, wenn nicht damit zu rechnen ist, dass Gebühren für Garantien anfallen.
- 6.20. Vermögenswerte, die üblicherweise nicht gehandelt werden, beinhalten Private-Equity-Vermögenswerte. Auch wenn die Aussicht auf eine langfristige Outperformance aus dieser Anlageklasse durchaus attraktiv sein kann, ist es dennoch

möglicherweise schwierig, den tatsächlichen Vermögenswert zu realisieren, wenn er verkauft werden muss. Angesichts der geringen Zahl an Verträgen im überschussbeteiligten Fonds gelten diese Anlagen nicht als angemessene Investitionen.

- 6.21. Die Society würde nicht in Derivate als spekulative Anlagen investieren. Jedoch würde sie den Einsatz von auf Derivaten basierenden Anlagen in Betracht ziehen, wenn diese ein kosteneffizientes Mittel zur Handhabung eines spezifischen Risikos (z.B. zur Handhabung von Währungsrisiken) oder zur Risikoeinschätzung gegenüber verschiedener Anlageklassen böten.
- 6.22. Der überschussbeteiligte Fonds kann Anlagen in anderen Währungen als dem Euro ausgesetzt sein, um beispielsweise von der Diversifizierung von Risiken und den Skaleneffekten zu profitieren, die durch die Nutzung derselben Vermögensverwaltungsstrukturen erzielt werden können, die für die auf Sterling lautenden Verträge, die an Utmost Life übertragen wurden, eingerichtet wurden. Währungshedges können zur Minderung des Währungsrisikos eingesetzt werden.

7. Geschäftsrisiken

Grundsätze

- 7.1. Der Großteil der Geschäftsrisiken der Society liegt beim Hauptfonds und nicht beim überschussbeteiligten Fonds. Der Hauptfonds trägt über die Rückversicherung zwischen Fonds die Risiken der im deutschen Geschäftsplan erfassten überschussbeteiligten Verträge und den größten Teil der Risiken der garantierten Leistungen aus den überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild. Er trägt die Risiken, die mit den Kosten und mit den dem Hauptfonds zugeordneten Verträgen verbunden sind. Die überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild sind nur insoweit direkten Geschäftsrisiken ausgesetzt, insofern sich die Gebühren für Vermögensanteile ändern können.
- 7.2. Der überschussbeteiligte Fonds ist indirekt den Geschäftsrisiken ausgesetzt, denen die Society ausgesetzt ist. Nur im unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz der Society hätte dies Auswirkungen auf die überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild.

Praktiken

Direkte Risiken

- 7.3. Die überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild sind nur insoweit direkten Risiken ausgesetzt, als sie sich auf die Vermögensanteile der Verträge auswirken.
- 7.4. Die Gebühren für Vermögensanteile hinsichtlich der Ausgaben oder Garantien werden gemäß Abschnitt 4 dieser PPFM geregelt und spiegeln die Bedingungen der Neustrukturierung 2020 wider. Dies schränkt das Ausmaß der Geschäftsrisiken ein, dem Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild ausgesetzt sind. Jedwede Änderung der Gebühren wird vom With-Profits Actuary und dem Überschussbeteiligungsausschuss überprüft, um sicherzustellen, dass diese Änderung fair ist und mit dieser PPFM übereinstimmt.

- 7.5. Vermögensanteile von überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild sind Risiken der Anlage-Wertentwicklung sowie der Gegenpartei ausgesetzt, die mit dem im überschussbeteiligten Fonds gehaltenen Anlagen verbunden sind, um Vermögensanteile zu decken. Diese werden in Abschnitt 6 dieser PPFM behandelt.
- 7.6. Die Unternehmensführung, wie nachfolgend beschrieben, dient dem Schutz vor dem indirekten Risiko für überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild, dass die Society möglicherweise nicht über genügend Kapital verfügt, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Rückversicherung zwischen Fonds

- 7.7. Die Rückversicherung zwischen Fonds wurde durch das rechtliche Scheme geschaffen, der das Geschäft von der Society auf Utmost übertrug. Gemäß den Bedingungen dieser Regelung trägt der Hauptfonds die Risiken verbunden mit:
- den überschussbeteiligten Verträgen, die durch den deutschen Geschäftsplan abgesichert sind; und
 - den garantierten Leistungen der überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild, mit Ausnahme des Umfangs, der durch überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild durch Gebühren für Garantien gemäß Abschnitt 4 getragen wird.
- 7.8. Gegebenenfalls hinterlegt der Hauptfonds zusätzliche Anlagen im überschussbeteiligten Fonds, um sicherzustellen, dass er über ausreichende Anlagen zur Deckung der verbundenen Verbindlichkeiten verfügt.
- 7.9. Im Gegenzug für das Eingehen dieses Risikos erhält der Hauptfonds einen Überschuss aus diesen Verträgen, z. B. wenn die Vermögenswerte des überschussbeteiligten Fonds die zur Erfüllung der Verbindlichkeiten benötigten Beträge übersteigen.
- 7.10. Diese Eigenschaften wurden bei der Bestimmung der Vermögensanteile, die bei der Umsetzung der Neustrukturierung 2020 festgelegt wurden, berücksichtigt.

Unternehmensführung

- 7.11. Der Vorstand ist verantwortlich für die Verwaltung der Verträge der Society, einschließlich des überschussbeteiligten Fonds. Es ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild gemäß dieser PPFM verwaltet werden.
- 7.12. Das Vorstand ernennt einen Überschussbeteiligungsausschuss („WPC“), um ihn bei der Führung der überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild zu beraten:
- Der WPC ist verpflichtet, dem Vorstand Empfehlungen zu geben, um sicherzustellen, dass alle Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild fair behandelt werden, wenn Entscheidungen getroffen werden, die Auswirkungen auf ihre Interessen haben.
 - Der Vorstand muss sich mit dem WPC beraten, wenn Entscheidungen getroffen werden, die Auswirkungen auf die faire Behandlung der Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild haben könnten, insbesondere, wenn diese wesentlichen Auswirkungen auf ihre Leistungen haben könnten.

- Nach angemessener Beratung mit dem Chief Actuary und dem With-Profit Actuary sollte sich der Vorstand mit dem WPC über alle vorgeschlagenen Änderungen am Risiko- oder Anlageprofil des überschussbeteiligten Fonds beraten.
- Der WPC muss in unabhängiger Art und Weise die Befolgung dieser PPFM und das Vorgehen bei widersprüchlichen Rechten beurteilen.

7.13. Der Vorstand ernennt einen With-Profits Actuary, um den WPC und den Vorstand bei der Ausübung des Ermessens beim Führen seiner überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild zu beraten. Der With-Profits Actuary sollte an allen Besprechungen des WPC teilnehmen.

8. Hinterlassenschaft

Grundsätze

- 8.1. Der überschussbeteiligte Fonds enthält keine Hinterlassenschaft. Jeder entstehende Überschuss oder Verlust wird den Verträgen über ihre Vermögensanteile oder dem Hauptfonds über die Rückversicherung zwischen Fonds zugeordnet.
- 8.2. Kapitalanforderungen werden vom Hauptfonds gedeckt. Für die Verwendung dieses Kapitals oder für Anlagen, die über die Rückversicherung zwischen Fonds bereitgestellt werden, fallen keine Gebühren an. Dies wurde im Rahmen der Bedingungen der Neustrukturierung 2020 vereinbart.

9. Neugeschäft

Grundsätze

- 9.1. Der überschussbeteiligte Fonds zeichnet kein Neugeschäft, es sei denn, ein bestehender Vertrag macht es erforderlich, dass ein neuer Vertrag mit Überschussbeteiligung gezeichnet wird, z. B. als Ergänzung eines bestehenden Vertrags oder für den fairen Umgang mit Kunden.

Praktiken

- 9.2. Es ist nicht zu erwarten, dass Neugeschäft im überschussbeteiligten Fonds gezeichnet wird.

10. Fairness zwischen den Versicherungsnehmern und dem Eigentümer der Society

Grundsätze

- 10.1. Im Sinne des fairen Umgangs mit ihren Kunden ist die Society darum bestrebt, Interessenskonflikte, die zwischen den Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung und ihrem Eigentümer auftreten könnten, zu vermeiden.
- 10.2. Die Society verwaltet die Anlagen, die Vermögensanteile der überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild für die Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild decken, einschließlich aller potenziellen zukünftigen Gebühren für Garantien.

Praktiken

- 10.3. Die Vermögensanteile der überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild werden an die Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung verteilt; dem Eigentümer wird keine Beteiligung zuteil.
- 10.4. Vermögensanteile von überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild werden nicht im Hinblick auf die Kosten von garantierten Rentensätzen für das Geschäft verwaltet.
- 10.5. Aufgrund seines Eigentums am Hauptfonds erhält der Eigentümer eine jährliche Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Kosten für das Betreiben der Verträge als Prozentsatz der Vermögensanteile. Er hat somit das Potenzial, von höheren Renditen auf die Anlagen, die die Vermögensanteile decken, zu profitieren. Dies steht im Einklang mit den möglichen Leistungen für die Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild aus höheren Renditen.
- 10.6. Über die Rückversicherung zwischen Fonds trägt der Eigentümer das Risiko, dass der garantierte Fonds den Vermögensanteil übersteigt und bezahlt wird, wenn der Versicherungsnehmer zu vertraglich garantierten Bedingungen ausscheidet. Das hiermit verbundene Risiko erhöht sich, wenn risikoreichere Anlagen mit dem Potenzial für höhere Renditen zur Deckung von Vermögensanteilen gehalten werden. Werden jedoch höhere Renditen erzielt, werden die Kosten für die Deckung des garantierten Fonds reduziert. Die Interessen des Eigentümers und der Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild sind aufeinander abgestimmt, da beide von möglichen höheren Renditen profitieren und, falls der garantierte Fonds die Vermögensanteile übersteigt, negativen Auswirkungen ausgesetzt sind. Die Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild tragen dieses Risiko durch die Möglichkeit erhöhter Gebühren für Garantien.

Anhang A: Vertragsarten innerhalb des überschussbeteiligten Fonds

A1. Die folgenden Verträge wurden mit Beteiligungsrechten nach britischem Vorbild verfasst. Die Höhe der Leistungen nach Ermessen richtet sich nach dieser PPFM.

- Investment-Sparplan
- Flexible Investment-Lebensversicherung
- Investment-Rentenversicherung mit laufenden Beiträgen
- Investment-Rentenversicherung mit variablen Beiträgen

A2. Die folgenden Vertragsarten werden vom deutschen Geschäftsplan abgedeckt. Leistungen nach Ermessen werden im Einklang mit dem deutschen Geschäftsplan festgelegt und sind nicht in dieser PPFM enthalten.

- Risikoversicherung
- Flexible Kapital-Lebensversicherung
- Flexible Kapital-Lebensversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
- Flexible Rentenversicherung
- Sofortbeginnende Rentenversicherung
- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ohne Beitragsbefreiung

Anhang B: Schlüsselbegriffe aus dem rechtlichen Scheme

- B1. Dieser Anhang enthält Auszüge aus dem rechtlichen Scheme nach Part VII des Financial Services and Markets Act, aufgrund derer das Geschäft von der Society auf Utmost Life am 1. Januar 2020 übertragen wurde. Text, der aus diesem rechtlichen Scheme herauskopiert wurde, ist in kursiv angezeigt.
- B2. In diesem Anhang verwendete Begriffe, die im Rest dieser PPFM nicht verwendet werden, sind gemäß der folgenden Tabelle definiert.

Laufzeit	Definition
Deutscher überschussbeteiligter Fonds	Der überschussbeteiligte Fonds
Umsetzungsdatum	1. Januar 2020
Übertragender	Die Society
Aktuar des Übertragenden	Chief Actuary der Society
Deutscher überschussbeteiligter Vertrag nach britischem Vorbild	Überschussbeteiligter Vertrag nach britischem Vorbild

- B3. Auszug aus Anhang 2, in dem die Beschränkungen der Gebühren für überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild aufgeführt sind:
7. *Der Übertragende erklärt sich damit einverstanden, dass die jährliche Verwaltungsgebühr, die von einem Versicherungsnehmer durch Abzüge von seinem Vermögensanteil seines deutschen überschussbeteiligten Vertrags nach britischem Vorbild gezahlt wird, 75 Basispunkte nicht überschreiten darf, außer unter einer der folgenden Umstände:*
 - a. *es gab eine wesentliche Erhöhung der Kosten des Übertragenden aufgrund einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme, die auch andere Lebensversicherungsgesellschaften dazu veranlasst, ihre jährlichen Verwaltungsgebühren zu erhöhen; oder*
 - b. *es gab eine Erhöhung der Investment-Management-, Depot- oder Handelskosten von Dritten und diese Kosten sind höher als die Kosten für die fondsgebundenen Anlagen zum 14. Juni 2018, und dass unter keinen Umständen die jährlichen Verwaltungsgebühren, die ein Versicherungsnehmer im Rahmen seines deutschen überschussbeteiligten Vertrags nach britischem Vorbild bezahlt, 100 Basispunkte nicht überschreiten dürfen.*
 8. *Der Übertragende erklärt sich damit einverstanden, dass die Gebühren für Garantien, die von einem Versicherungsnehmer durch Abzüge vom Vermögensanteil gemäß seines deutschen überschussbeteiligten Vertrags nach britischem Vorbild durch den Aktuar des Übertragenden und den With-Profits Actuary in Übereinstimmung mit der PPFM des Übertragenden festgelegt werden und diese Gebühren unter keinen Umständen 50 Basispunkte überschreiten dürfen.*

9. *Der Übertragende erklärt sich damit einverstanden, dass die einzigen vom Übertragenden erhobenen Gebühren, die von einem Versicherungsnehmer eines deutschen überschussbeteiligten Vertrages nach britischem Vorbild getragen und auf dessen Vermögensanteil angewendet werden können, sind:*
 - a. *die jährliche Verwaltungsgebühr, die in den Absätzen 7 und 8 dieses Teils B festgelegt ist;*
 - b. *ausdrückliche Abzüge vom Vermögensanteil, wie in den Vertragsbedingungen festgelegt, um zusätzliche Versicherungsleistungen bei einigen Verträgen zu decken; und*
 - c. *Jegliche sonstigen Gebühren, die in den Vertragsbedingungen dieses deutschen überschussbeteiligten Vertrags nach britischem Vorbild vorgesehen sind.*

10. *Zur Vermeidung von Zweifeln:*
 - a. *es werden keine Gebühren vom Übertragenden außer den in den oben genannten Absätzen 7, 8 und 9 von Teil B dargelegten jährlichen Verwaltungsgebühren auf einen deutschen überschussbeteiligten Vertrag nach britischem Vorbild hinsichtlich der Investitions-, Verwaltungs- oder Vermögensverwaltungskosten, einschließlich Fondsverwaltungskosten und Depotgebühren, erhoben;*
 - b. *jedoch werden die Kosten, die beim Kauf, Verkauf, Kreditvergabe oder Kreditaufnahme von Anlagen entstehen, wie z.B. Maklergebühren und Steuern, durch den Wert der Anlagen, die den Vermögensanteil eines deutschen überschussbeteiligten Vertrags nach britischem Vorbild bilden, widergespiegelt; und*
 - c. *laufende Gebühren, die durch Anlage in die zugrundeliegenden offene Investmentgesellschaft entstehen, würden vom Übertragenden zurückbezahlt, sodass der Besitzer eines deutschen überschussbeteiligten Vertrags nach britischem Vorbild jährlichen Verwaltungsgebühren und keinen zusätzlichen laufenden Kosten ausgesetzt ist.*

11. *Zur Vermeidung von Zweifeln: der Übertragende wird keine Gebühr für das Rückversicherungsabkommen zwischen Fonds gegenüber dem deutschen überschussbeteiligten Fonds oder den Vermögensanteilen, die den deutschen überschussbeteiligten Verträgen nach britischem Vorbild zugeordnet sind, erheben.*

B4. Auszug aus Anhang 3, der den Mechanismus für die Entwicklung von Vermögensanteilen beschreibt:

Aufrechterhaltung der Vermögensanteile

1. *Ein Vermögensanteil würde jederzeit für jeden deutschen überschussbeteiligten Vertrags nach britischem Vorbild im deutschen überschussbeteiligten Fonds aufrechterhalten.*
2. *Zum Umsetzungsdatum muss der Vermögensanteil für jeden deutschen überschussbeteiligten Vertrag nach britischem Vorbild dem anfänglichen Vermögensanteil für diesen Vertrag entsprechen.*
3. *Ab dem Umsetzungsdatum:*

- a. mit unmittelbarer Wirkung nach einer Entnahme aus einem deutschen überschussbeteiligten Vertrag nach britischem Vorbild (ein Entnahmevorgang), entspricht der Vermögensanteil für diesen Vertrag dem Vermögensanteil unmittelbar vor dem Entnahmevorgang, multipliziert mit dem Anteil des deutschen überschussbeteiligten Vertrags nach britischem Vorbild, der im Rahmen des Entnahmevorgangs nicht entnommen wurde; und
 - b. mit unmittelbarer Wirkung nach der Zahlung eines Beitrags durch den Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild (der Beitragszahlungsvorgang) entspricht der Vermögensanteil für diesen Vertrag dem Vermögensanteil vor dem Beitragszahlungsvorgang zuzüglich des Beitrags, der aufgrund des Beitragszahlungsvorgangs erhalten wurde, abzüglich aller Gebühren, die gemäß den Bestimmungen des Vertrags und dieses Schemes angewendet wurden.
4. Der Übertragende wird den Vermögensanteil eines deutschen überschussbeteiligten Vertrags nach britischem Vorbild berechnen:
- a. so schnell wie praktisch möglich, nachdem ein Entnahmevorgang oder eine Beitragszahlung stattgefunden hat;
 - b. jeden Mal, wenn die deutschen überschussbeteiligten Verbindlichkeiten gemäß Absätzen 5 unten berechnet werden; und
 - c. ansonsten gelegentlich bei Bedarf,

(ein jeder solcher Zeitpunkt ist ein Berechnungsdatum des Vermögensanteils), gemäß den folgenden Bestimmungen:

(i) zu einem bestimmten Zeitpunkt entspricht ein Vermögensanteil im Hinblick auf einen deutschen überschussbeteiligten Vertrag nach britischem Vorbild:

(A) dem Vermögensanteil für diesen Vertrag, der vom Übertragenden zum vorherigen Berechnungsdatum des Vermögensanteils berechnet wurde,

zuzüglich eines Anteils an der Anlagerendite, die aus den der Deckung aller deutschen überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild dienenden Anlagen erzielt wurde, die auf alle Vermögensanteile proportional zu den Vermögensanteilen aller deutschen überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild insgesamt aufgeteilt wird;

abzüglich von Gebühren, die auf deutsche überschussbeteiligte Verträge nach britischem Vorbild gemäß Teil B von Anhang 2 und den Vertragsbedingungen der deutschen überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild, angewendet werden;

zuzüglich oder abzüglich (wie zutreffend) eines Glättungsbetrags, der gemäß der PPFM dem Vermögensanteil zuzurechnen ist.

oder anderweitig gemäß einem Ansatz, der gelegentlich vom Vorstand des Übertragenden nach Rücksprache mit dem With-Profits Actuary des Übertragenden vereinbart werden kann.

Anhang C: Glossar

Die folgende Tabelle führt die in dieser PPFM verwendeten Begriffe und deren Bedeutung darin auf.

Laufzeit	Bedeutung in der vorliegenden PPFM
Neustrukturierung 2020	Die erhebliche Neustrukturierung der Society, wirksam ab dem 1. Januar 2020 und erläutert in Abschnitt 2 dieser PPFM.
Vermögensanteil	Ein Betrag, der den fairen Anteil jedes überschussbeteiligten Vertrags nach britischem Vorbild am überschussbeteiligten Fonds darstellt, berechnet gemäß Abschnitt 4 dieser PPFM.
Kapital-Zuteilungsbetrag	Die Kapital- und Gewinnzuteilung der Society an Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild, die von 2011 bis 2019 existierte. Seit der Neustrukturierung 2020 wurde der Kapital-Zuteilungsbetrag eines jeden überschussbeteiligten Vertrags nach britischem Vorbild in dessen Vermögensanteil aufgenommen.
Deutscher Geschäftsplan	Der von den deutschen Aufsichtsbehörden genehmigte Geschäftsplan, der die Leistungen nach Ermessen bei überschussbeteiligten Verträgen festlegt, die keine überschussbeteiligten Verträge nach britischem Vorbild sind. Die Leistungen nach Ermessen von überschussbeteiligten Verträgen, die vom Deutschen Geschäftsplans abgedeckt sind, sind nicht von dieser PPFM abgedeckt.
Garantierter Fonds	Die Summe der gezahlten Beiträge abzüglich Gebühren zuzüglich der zugewiesenen garantierten Überschüsse.
Rückversicherung zwischen Fonds	Die Vereinbarung zwischen dem Hauptfonds und dem überschussbeteiligten Fonds, die durch das rechtliche Scheme gemäß von Part VII des Financial Services and Markets Act umgesetzt wurde, welche das Geschäft der Society am 1. Januar 2020 auf die Utmost Life übertrug. Gemäß der Rückversicherung zwischen Fonds werden die Risiken, die mit den überschussbeteiligten Verträgen nach deutschem Vorbild und den garantierten Leistungen von Verträgen nach britischem Vorbild verbunden sind, vom Hauptfonds getragen, soweit sie nicht durch Gebühren auf die Vermögensanteile gedeckt sind.
Hauptfonds	Der Hauptfonds der Society, der die Anlagen der Society hält, die nicht-überschussbeteiligte Verbindlichkeiten decken, zahlt die Kosten für die Führung des Unternehmens, trägt einige der Risiken des überschussbeteiligten Fonds über die Rückversicherung zwischen Fonds und hält Kapital, das für die Geschäfte der Society benötigt wird.
Eigentümer	„Eigentümer“ bezieht sich auf Utmost Life, die das alleinige Mitglied der Society ist. Dies entspricht den Aktionären von Kapitalgesellschaften mit überschussbeteiligten Fonds.
PPFM	Principles and Practices of Financial Management, dieses Dokument.
Scheme of Arrangement	Ein Scheme, das als Part 26 des Scheme of Arrangement nach dem Companies Act 2006 durchgeführt wurde.
Die Society	The Equitable Life Assurance Society
Nach britischem	Bezieht sich auf überschussbeteiligte Verträge, die mit

Vorbild	Leistungen nach Ermessen in der gleichen Art abgeschlossen wurden wie Verträge der Society in Großbritannien. Diese PPFM regelt detailliert die Anwendung des Ermessensspielraums für diese Verträge.
Utmost Life	Utmost Life and Pensions Limited
Überschussbeteiligter Fonds	Der überschussbeteiligte Fonds mit Anlagen, die Verträge nach britischem Vorbild decken und Verträge mit Leistungen nach Ermessen, die vom deutschen Geschäftsplan abgedeckt sind.